

Zusatzvereinbarung über [Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen](#) zu besonderen Zeiten mit
KUNDE / Entwurf
Vertraulich

Zusatzvereinbarung

zum Standardvertrag über den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

über
[Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen](#)
zu besonderen Zeiten

zwischen

- nachfolgend "KUNDE" -

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Variante 1: Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu besonderen Zeiten	4
3	Variante 2: Projekte	6
4	Bestellung	7
4.1	Bereitstellungen zu besonderen Zeiten	7
4.2	Projekte	7
5	Preise	87
6	Reziprozität	87
7	Inkrafttreten und Kündigung	8
8	Sonstige Bedingungen	98
1	Allgemeines	3
2	Bereitstellung "zusätzlicher Leistungen"	4
2.1	Variante 1: Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten	4
2.2	Variante 2: Projekte	6
3	Bestellung "zusätzlicher Leistungen"	7
3.1	Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten	7
3.2	Projekte	7
4	Preise	7
5	Reziprozität	8
6	Inkrafttreten und Kündigung	8
7	Sonstige Bedingungen	9

Zusatzvereinbarung über Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten mit
KUNDE / Entwurf
Vertraulich

Zwischen

der, nachfolgend "KUNDE",

und

der Telekom Deutschland GmbH, nachfolgend "Telekom",

wird Folgendes vereinbart:

1 Allgemeines

Die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch die Telekom erfolgt grundsätzlich gemäß dem im Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („TAL-Vertrag“) zwischen KUNDE und der Telekom vereinbarten Verfahren.

Darüber hinaus bietet die Telekom im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung als zusätzliche Leistungen zwei Varianten der Bereitstellung zu besonderen Zeiten (im folgenden "zusätzliche Leistungen" genannt) an:

- Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten,
- Projekte zu besonderen Zeiten.

Soweit mit der TAL-Bereitstellung eine Die Grundleistung-Portierung verknüpft werden soll, wird die Portierung, bei der es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) um ein als-Endkundenprodukt handelt, als solche in den AGB-Preislisten der Telekom zu dem jeweiligen Endkundentarif sowohl im Standard-Zeitfenster als auch in besonderen Zeitfenstern angeboten.

Im Regelprozess wird Die Portierung gemäß der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) prozessiert, erfolgt grundsätzlich gem. dem in der Spezifikation "Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers" in ihrer jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren. KUNDE wird als aufnehmender Teilnehmernetzbetreiber die erforderlichen Mitwirkungspflichten erbringen.

Für die reine Portierung, d.h. Portierung ohne anfallende TAL-Bereitstellung zu besonderen Zeiten, ist zwischen KUNDE und der Telekom die „Vereinbarung über Portierung der Rufnummern zu besonderen Zeiten“ abzuschließen.

~~2~~ Bereitstellung "zusätzlicher Leistungen"

~~2.1~~ Variante 1: Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu besonderen Zeiten

Die nachfolgend angebotene Bereitstellung zu besonderen Zeiten gilt nur für die Bereitstellung von HVt-TAL.

Die nachfolgenden Festlegungen gelten jeweils für den Zuständigkeitsbereich eines regionalen Auftragsmanagements der Telekom.

Die Telekom bietet im Rahmen des Geschäftsfalles Verbundleistung („VBL“) gemäß der Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung nebst der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) den Wechsel eines Endkundenanschlussproduktes der Telekom (Bestand) zu einer HVt-TAL von KUNDE (Ziel) eine Bereitstellung zu besonderen Zeiten in folgenden abweichend von den im ~~Standard~~TAL-Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genannten Zeitfenstern an:

		Netzbetreiber (aufnehmend)	Netzbetreiber (abgebend)
Zeitfenster 3	dienstags	20:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 22:00 Uhr
Zeitfenster 4	freitags	16:00 - 17:00 Uhr	17:00 - 18:00 Uhr
Zeitfenster 5	samstags	09:00 - 10:00 Uhr	10:00 - 12:00 Uhr
Zeitfenster 6	mittwochs	05:00 - 06:00 Uhr	06:00 - 07:00 Uhr

KUNDE wird die erforderlichen Mitwirkungspflichten in den Zeitfenstern "Netzbetreiber (aufnehmend)" erbringen.

Sofern auf ~~Fällt~~ das Zeitfenster ein gesetzlicher oder regionaler auf einen am Sitz des zuständigen regionalen Auftragsmanagements staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder eine Betriebsversammlung der Deutschen Telekom AG bzw. eines mit ihr i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen fällt, bestätigt die Telekom die Bereitstellung der TAL für den nächstmöglichen Termin innerhalb der oben genannten Zeitfenster. Gleiches gilt, wenn aus sonstigen Gründen in dem von KUNDE gewünschten Zeitfenster keine Bereitstellung durchgeführt werden kann. Termine der Zeitfenster 3, 4 und 6 verschiebt die Telekom auf einen nächstmöglichen Termin innerhalb dieser Zeitfenster. Für alle Zeitfenster ist eine Verschiebung in die Standardzeitfenster 7 und 9 des TAL-Vertrages ausgeschlossen. bzw. auf Heiligabend oder Silvester, werden keine "zusätzlichen Leistungen" erbracht.

Die maximale Anzahl der HVt-Standorte, an denen in einem Zeitfenster Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzliche Leistungen" (Variante 1) erbracht werden, ist abhängig von der Anzahl der HVt-Standorte, die mit KUNDE-ÜVt ausgestattet sind oder deren Errichtung beauftragt ist, und ergibt sich aus der nachstehend aufgeführten Tabelle:

Anzahl der KUNDE-ÜVt	maximale Anzahl der HVt-Standorte pro Zeitfenster
bis 20	2
> 20 – 40	3
> 40 – 60	4
> 60 – 90	5
> 90 – 120	6
>120 – 160	7
>160 - 200	8
>200	9

Die wöchentlich maximal zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) errechnen sich aus der nach obigen Vorgaben ermittelten Anzahl von HVt-Standorten multipliziert mit 40. Die für KUNDE maximal mögliche Anzahl von Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlicher Leistungen" (Variante 1) pro Woche kann von KUNDE unterschrieben werden.

In diesem Rahmen legt KUNDE für einen 12-wöchigen Zeitraum gegenüber dem zuständigen regionalen Auftragsmanagement eine konstante Anzahl der pro Zeitfenster 3, 4 und bis 6 von der Telekom wöchentlich vorzunehmenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) fest.

Die Festlegung umfasst die Menge der Schaltungen und die Anzahl der HVt-Standorte pro Zeitfenster 3, 4 und bis 6 und stellt den von KUNDE beauftragten Auftragswert dar. Die Telekom hält auf der Grundlage dieser von KUNDE vorgegebenen Anzahl der pro Zeitfenster vorzunehmenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) entsprechende Ressourcen vor.

KUNDE hat die Möglichkeit, den Auftragswert der für einen 12-Wochen-Zeitraum festzulegen, von der Telekom zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) um max. 10 % zu unterschreiten. Im Übrigen sind die Entgelte für die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) unabhängig von deren tatsächlichen Inanspruchnahme auf der Basis der von KUNDE im Rahmen dieser Festlegungen pro Woche zu entrichten.

KUNDE ist berechtigt, mit der nach Punkt 4.3 vorzunehmenden Bestellung frei festzulegen, an welchen HVt-Standorten innerhalb eines Zeitfensters die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen" (Variante 1) vorgenommen werden sollen.

Formatiert: Schriftart: Times New Roman

Zusatzvereinbarung über [Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen](#) zu besonderen Zeiten mit
KUNDE / Entwurf
Vertraulich

Des Weiteren verpflichtet sich die Telekom, im Rahmen der Bestellung eine Erweiterung der pro Zeitfenster zu erbringenden [Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen"](#) (Variante 1) um 10 % zu akzeptieren und die Leistung zu erbringen. Dabei wird immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Die Bearbeitung einer über 10 % hinausgehenden Erweiterung der festgelegten [Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 zusätzlichen Leistungen](#) erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die allerdings nicht in die bestellte, abzurechnende Gesamtmenge mit eingerechnet wird. Diese zusätzlichen Leistungen werden gesondert wöchentlich abgerechnet.

Von KUNDE beabsichtigte erstmalige Festlegungen der Anzahl der pro Zeitfenster zu erbringenden [Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen"](#) (Variante 1) sind mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen schriftlich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Legt KUNDE die Anzahl der vorzunehmenden Schaltungen gegenüber dem regionalen Auftragsmanagement nicht fest, hat KUNDE einmal je Woche die Möglichkeit, lediglich an einem HVt-Standort mit ÜVt und in einem Zeitfenster

- maximal drei Schaltungen

oder

- im Falle der gewünschten Umschaltung eines Anlagenanschlusses (= Anschluss für eine Durchwahlanlage, dessen Leitungen alle bei demselben Endkunden mit derselben Anschrift enden und dieselbe Rufnummer haben) die Schaltung eines Anlagenanschlusses mit maximal acht Anschlussleitungen

zu beauftragen.

Änderungen der Anzahl der pro Zeitfenster zu erbringenden [Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "zusätzlichen Leistungen"](#) (Variante 1) sind spätestens acht Wochen vor Ablauf des o.g. 12-Wochen-Zeitraumes schriftlich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Anderenfalls verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Anzahl jeweils um acht Wochen, wobei KUNDE in diesem Fall gestattet wird, den Auftragswert der in diesem Zeitraum von der Telekom abzunehmenden [Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 "zusätzlichen Leistungen"](#) um max. 10 % zu unterschreiten.

~~"Zusätzliche Leistungen" werden ausschließlich am HVt erbracht.~~

32.2 Variante 2: Projekte

Endkunden, die drei Primärmultiplexanschlüsse und mehr im Zuständigkeitsbereich eines regionalen Auftragsmanagements aus dem Netz der Telekom auf KUNDE umschalten lassen möchten, können im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten auch außerhalb der unter Punkt 2.1 genannten besonderen Zeiten geschaltet werden (Projekte).

Formatiert: Überschrift 1

Diese Regelung gilt auch für Krankenhäuser, Rettungsleitstellen, Arztnotrufzentralen, öffentliche oder vergleichbare private Unternehmen, die mit der Versorgung von Gas, Wasser und Strom befasst sind, Dienststellen der inneren Sicherheit und Ordnung, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr und Notrufeinrichtungen für Polizei und Feuerwehr, wobei höchstens zwei Anschlüsse pro Endkunde geschaltet werden. Diese Anschlüsse können analoge Telefonanschlüsse, Basisanschlüsse oder Primärmultiplexanschlüsse sein.

43 Bestellung "~~zusätzlicher Leistungen~~"

34.1 Bereitstellungen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

~~KUNDE muss Die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach "~~zusätzlicher Leistungen~~" (Variante 1) über den Geschäftsfall VBL ist mindestens 12 Werktage vor der beabsichtigten Durchführung bestellen. Dabei muss KUNDE die unter Angabe der HVt-Standorte, bei welchen die Leistungen zu erbringen sind, inklusive der Benennung der Endkunden, des konkreten Termins und des Zeitfensters angeben. Im Übrigen finden die in Punkt 1 und 2 genannten Vereinbarungen Anwendung. per Telefax bei dem zuständigen regionalen Auftragsmanagement zu bestellen.~~

~~Der Portierungsauftrag des Endkunden ist unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch KUNDE ebenfalls per Telefax an die Telekom weiterzuleiten.~~

~~Die Weiterleitung des Portierungsauftrages des Endkunden und die Bestellung der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sind, soweit diese Leistungen den gleichen Anschluss sowie das gleiche Zeitfenster betreffen, gleichzeitig durch KUNDE vorzunehmen.~~

~~Bei zeitlich getrennter Weiterleitung bzw. Bestellung besteht kein Anspruch auf koordinierte Leistungserbringung.~~

34.2 Projekte

~~KUNDE muss Die Bereitstellungen im Projekt nach "~~zusätzlichen Leistungen~~" in der Variante 2, bei denen es sich jeweils um individuelle Projekte handelt, sind mindestens 30 Werktage vor dem gewünschten Bereitstellungstermin über den Geschäftsfall VBL bei dem zuständigen regionalen Auftragsmanagement zum Zwecke der Abstimmung hinsichtlich konkreter Termine, konkreter Mengen, der konkreten Verfahrensweise sowie weiterer notwendiger Details schriftlich zu bestellen. In diesem Fall muss KUNDE den im Projektvertrag vereinbarten Projektkennner für die jeweiligen zum Projekt gehörenden Aufträge angeben. Im Übrigen finden die in Punkt 1 und 2 genannten Vereinbarungen Anwendung. Eine Portierung ohne Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist 20 Werktage vor dem gewünschten Bereitstellungstermin entsprechend mitzuteilen.~~

Zusatzvereinbarung über ~~Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen~~ zu besonderen Zeiten mit
KUNDE / Entwurf
Vertraulich

45 Preise

Die Regelungen der im ~~StandardvTAL-Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung~~ enthaltenen Preisklausel finden auf die Preise für die in dieser Zusatzvereinbarung beschriebenen Leistungen entsprechend Anwendung.

Für jede ~~Bereitstellung "zusätzliche Leistung"~~ zu besonderen Zeiten ~~oder im Projekt~~ entrichtet KUNDE zusätzlich zu den gemäß ~~dem StandardvTAL-Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung~~ anfallenden Entgelten für den besonderen Aufwand ein weiteres Entgelt. Die jeweils gültigen Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

56 Reziprozität

Wechselt der Endkunde von KUNDE, für den KUNDE den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bei der Telekom angemietet hatte, zur Telekom, wird KUNDE bei dem Wechsel die ~~Bereitstellung "zusätzliche Leistungen" zu besonderen Zeiten~~ entsprechend den Bedingungen dieser Zusatzvereinbarung gewähren.

67 Inkrafttreten und Kündigung

[a) bei Erstabschluss ¹⁾

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

[b) bei Wiederabschluss ¹⁾

Diese Zusatzvereinbarung tritt ab dem in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung vom Vor diesem Tag noch auf Grundlage der alten Zusatzvereinbarung bestellte zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten werden noch nach den bisherigen vereinbarten Regelungen durchgeführt.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bereits bestellte ~~Bereitstellungen zusätzliche Leistungen~~ zu besonderen Zeiten bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. Für sie gelten die in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Regelungen unverändert weiter, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

¹⁾ Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen bzw. bei Wiederabschluss in Punkt b.) zusätzlich die Daten einfügen.

Zusatzvereinbarung über Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten mit
KUNDE / Entwurf
Vertraulich

78 Sonstige Bedingungen

Diese Zusatzvereinbarung ist nur wirksam, solange und soweit zwischen den Vertragspartnern ein StandardvTAL-Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen ist.

Soweit nicht diese Zusatzvereinbarung eine spezielle Regelung enthält, gelten im Übrigen die Bedingungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen StandardvTAL-Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und die Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung nebst der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI). Spezifikationen "Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers".

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift